



**Promotionsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 20. November 2018**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2019 S.19)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 18. Oktober 2018 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. November 2018 die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident hat die Ordnung am 20. November 2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Doktorgrad
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Disputation
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XIV. Ombudsverfahren
- XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen



I. Doktorgrad

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät die Doktorgrade:
- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- (2) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät nach § 21 Grad und Würde eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) verleihen. ²Die nach § 1 Abs. 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ (h.c.) versehen. ³Der Doktorgrad des „Dr.-Ing.“ wird davon abweichend mit dem Zusatz „Ehren halber“ (E.h.) versehen.
- (3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

§ 2

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet nach § 1 Abs.1 voraus.
- (2) Dieser Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und die Disputation gemäß § 9 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudiums an einer Universität oder Masterstudium an einer Fachhochschule voraus. ²Für den Erwerb des „Dr. rer. nat.“ ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem naturwissenschaftlichen, naturwissenschaftlich-technischen oder mathematischen Studiengang oder ein Abschlussexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. in der Sekundarstufe II mit Physik als Hauptfach Voraussetzung. ³Für den Erwerb des „Dr.-Ing.“ wird ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem naturwissenschaftlich-technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang vorausgesetzt.



- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Abs. 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen. ³Abweichungen von Abs. 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Der Fakultätsrat kann die Überprüfung der Studienleistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1 veranlassen. ⁵Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Physikalisch-Astronomischen Fakultät entsprechen. ⁶Diese Auflagen sind als Bestandteil im Bescheid zur Annahme als Doktorandin /Doktorand aufzunehmen.
- (3) Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventen im Sinne von § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU (ABPO).
- (4) ¹Diese Auflagen sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozentinnen/-dozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mitgetragen wird. ²Die Bewerberin/der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (5) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fach an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn bei der Physikalisch-Astronomischen Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin /den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. ⁴Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen.

⁵ Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form beglaubigter Kopien)
2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs



4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt wurde und ob das Verfahren abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁶Sofern die Bewerberin / der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.
- (3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Physikalisch-Astronomischen Fakultät sind. ²Leiterinnen /Leiter von Nachwuchsgruppen sind betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Zusätzlich kann auf Antrag an den Fakultätsrat Leiterinnen/Leitern von Nachwuchsgruppen, deren Begutachtung mindestens den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien entsprechen, die Betreuungsberechtigung erteilt werden.
- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Abs. 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist meistens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) Mit der Doktorandin/ dem Doktoranden wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die mindestens folgende Inhalte hat:
 - die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/den Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/der Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen
 - die Art der Kooperation (falls zutreffend)
 - Art der Dissertation
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (falls zutreffend)
 - der Erwerb von das Promotionsprojekt ergänzenden Kenntnissen
 - Umfang des Erwerbs von Lehrerfahrung



- (6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (7) ¹Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät innerhalb von zwei Monaten. ²Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist der Bewerberin /dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ³Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema der Dissertation und die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 benennen.
- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit am Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (10) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.



IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Abs. 2 bis 4
2. vier Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version (PDF-Format)
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht:
 - 3.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist
 - 3.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat;
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben;
 - 3.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin/eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 - 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. die Angabe des Fachgebietes der Dissertation gemäß § 1
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht;
6. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich aus der gültigen Gebührenordnung ergibt;
7. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;
8. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge.



§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat nach Eingang des Antrages auf seiner nächsten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin/der Bewerber durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 20 zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation (Doktorprüfung) angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans die Promotionskommission einschließlich der Gutachterinnen/der Gutachter und deren Vorsitzender /deren Vorsitzenden. ²Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter oder habilitiert sein. ³Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der FSU Jena sein.
- (2) ¹Die Promotionskommission setzt sich aus drei Gutachterinnen/Gutachtern für die Dissertation, wovon mindestens eine/einer nicht Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität sein darf, und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleitern oder Privatdozentinnen/Privatdozenten zusammen. ²Ist die Dissertation von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät betreut worden, so ist diese/dieser als Gutachterin/Gutachter zu bestellen. ³Eine Gutachterin/ein Gutachter soll als Koreferentin/Koreferent benannt werden. ⁴Die Koreferentin /Der Koreferent muss bei der Verteidigung der Arbeit anwesend sein. ⁵Ihr/Ihm obliegt es, mit geeigneten Fragen für den Beginn einer anspruchsvollen Diskussion bei der Verteidigung der Dissertation zu sorgen. ⁶Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bestehen.
- (3) ¹Die Promotionskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten und der nach § 8 Abs. 10 möglichen gutachterlichen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Sie führt auch die Disputation gemäß § 9 durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen. ³Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. ⁴Sie schlägt dem Fakultätsrat das Prädikat der Dissertation, der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion vor.



- (4) Die Dekanin/der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Promotionskommission beratend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (6) ¹Die Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommission in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit der Dissertation weist die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation muss einem an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen sein. ²Wird der Grad eines Dr.-Ing. angestrebt, muss die Dissertation ingenieurwissenschaftlich orientiert sein. ³Bereits publizierte Ergebnisse der Kandidatin/des Kandidaten dürfen in die Dissertation eingearbeitet werden.
- (3) Eine kumulative Dissertation in der Form einer Zusammenstellung von Publikationen ist nicht zugelassen.
- (4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie ist maschinenschriftlich und in gebundener Form sowie elektronisch vorzulegen.
- (5) Einer Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (6) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (7) Der Umfang der Dissertation soll 100 Seiten nicht übersteigen. Eine Umfangsüberschreitung bedarf der Zustimmung der Dekanin/des Dekans.
- (8) ¹Die Dekanin/der Dekan übersendet den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestätigten Gutachterinnen/Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens in angemessener Frist. ²Diese Frist soll zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht überschreiten. ³Fristüberschreitungen sind zu begründen. ⁴Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, das Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.



- (9) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter prüfend eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorliegende Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(ausgezeichnete bzw. überragende Arbeit =1)
magna cum laude	(sehr gut = 1)
cum laude	(gut = 2)
rite	(befriedigend = 3)
non sufficit	(ungenügend =4).

³Die Annahme der Arbeit kann von einer Mängelbeseitigung abhängig gemacht werden.

- (10) ¹Nach Eingang der Gutachten benachrichtigt die Dekanin/der Dekan die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat ausliegt. ²Während dieser Frist sind die o.g. Mitglieder der Fakultät berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ³Für die Mitglieder der Promotionskommission liegen die vollständigen Promotionsunterlagen zur Einsichtnahme und zur schriftlichen Stellungnahme im Dekanat aus.
- (11) ¹Wird von allen Gutachterinnen/Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Die Doktorandin/der Doktorand wird über das Vorliegen der Gutachten informiert.
- (12) ¹Auf der Grundlage der Gutachten stellt die Promotionskommission fest, ob die Dissertation angenommen wird oder abgelehnt werden muss. ²Empfiehl eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. ³Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. ⁴Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt.
- (13) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats. ³Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/ dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ⁴Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (14) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.



VII. Disputation

§ 9

- (1) ¹Nach Eingang der Gutachten findet die Disputation in der Form einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation statt. ²Der Termin wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Kandidatin/dem Kandidaten, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich bekannt gegeben. ³Der Termin sollte in der Regel in einem Zeitraum von einem Monat nach Eingang der Gutachten liegen. ⁴Die Disputation soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (2) In dieser Zeit hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (3) ¹Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden öffentlichen wissenschaftlichen Diskussion (i.d.R. zwischen 30 und 60 Minuten). ²In der Diskussion verteidigt die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse der Dissertation und zeigt, dass sie/er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion und deren Umfeld erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.
- (4) Die Promotionskommission prüft vor der Disputation anhand der vorliegenden Gutachten zur Dissertation, ob das Gesamtpredikat "summa cum laude" erreichbar ist.
- (5) ¹Die Disputation wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ²An der Verteidigung müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen: die/der Vorsitzende, die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer, die Koreferentin/der Koreferent und ein weiteres Mitglied der Promotionskommission. ³Die/Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht zum Fachgebiet der Dissertation und deren Umfeld gehören, ausschließen.
- (6) ¹Über die Disputation fertigt die/der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem eine Einschätzung des Vortrages und des Verlaufs der Diskussion hervorgehen. ²Die Promotionskommission berät im Anschluss an die Verteidigung über die Note der Disputation. ³Als Prädikate für die Disputation sind vorgesehen:
- | | |
|-----------------|----------------------|
| Summa cum laude | (ausgezeichnet = 1), |
| magna cum laude | (sehr gut = 1), |
| cum laude | (gut = 2), |
| rite | (genügend = 3), |
| non sufficit | (ungenügend = 4). |
- (7) ¹Eine nicht bestandene öffentliche Disputation kann innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Wird die Disputation nicht wiederholt oder bei der Wiederholung nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ³Die Doktorandin/der Doktorand erhält von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät hierüber einen schriftlichen Bescheid.



VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

- (1) ¹Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen nach § 8 Abs. 10 über das Prädikat der Disputation, das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. ²Das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion werden dem Rat der Fakultät zur Beschlussfassung vorgeschlagen. ³Das Prädikat der Disputation und die Vorschläge der Promotionskommission für das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion werden der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung bekannt gegeben. ⁴Die Zuständigkeit des Rates der Fakultät für das endgültige Prädikat bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Grundlage zur Ermittlung des Prädikats der Dissertation ist das arithmetische Mittel der Noten der Gutachten nach § 8 Abs. 9. ²Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so schlägt die Kommission unter Einbeziehung der Argumente der Gutachterinnen/der Gutachter das Prädikat der Dissertation vor. ³ Das Prädikat „summa cum laude“ kann dann vergeben werden, wenn mindestens zwei Gutachten „summa cum laude“ bescheinigen. ⁴Liegen zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät vor, so soll geprüft werden, ob ihre Aussagen so schwerwiegend sind, dass sie eine davon abweichende Prädikatsfestsetzung rechtfertigen.
- (3) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Prädikaten für die Dissertation und die Disputation. ²Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5 so legt die Promotionskommission das Prädikat fest. ³In der Regel ist dabei das Prädikat der Dissertation für das Gesamtprädikat der Promotion ausschlaggebend. ⁴Ist das Prädikat der Dissertation "summa cum laude" und das Prädikat der Disputation "summa cum laude", wird das Gesamtprädikat der Promotion "summa cum laude" (ausgezeichnet) vergeben, ansonsten werden folgende Prädikate vergeben:
- | | |
|-----------------|-----------------|
| magna cum laude | (sehr gut = 1), |
| cum laude | (gut = 2), |
| rite | (genügend = 3). |
- (4) Alle Prädikate werden im Protokoll ausgewiesen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verleihung des akademischen Grades der Promotionskommission an die Dekanin/den Dekan zur Beschlussfassung im Fakultätsrat weitergeleitet.
- (5) ¹Der Fakultätsrat beschließt mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden promovierten Mitglieder auf seiner nächsten Sitzung das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. ² Damit gilt die Promotion in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.



IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

- (1) ¹Die Promotionskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, deren Erfüllung festzustellen.
- (2) ¹Die Dekanin/der Dekan teilt der Kandidatin/dem Kandidaten den Beschluss des Fakultätsrates zum Promotionsverfahren schriftlich mit. ²Nach erfolgreicher Erbringung der Promotionsleistungen weist er auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ist die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen und der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) die Pflichtexemplare nach Abs. 2 zu übergeben.
- (2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare in einer der folgenden Varianten übergeben werden:
1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
 2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
 3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
 4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

- (3) ¹Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten zu hinterlegen. ²Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. ³Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.



§ 13

- (1) ¹Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von der Präsidentin/vom Präsidenten und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der Disputation.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 kann der Bewerberin/ dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ²Dies gilt auch in den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 2, sofern mindestens eine Zusammenfassung der Dissertation veröffentlicht wurde. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (4) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 15 wird eine Urkunde gemäß § 18 ausgegeben.
- (6) ¹Nach Abschluss des Verfahrens hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 8 Abs. 13 bleibt unberührt.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 14

- (1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG) werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 15

- (1) ¹Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule. ²Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Promovendin/dem Promovenden und auf Seiten der FSU von der Betreuerin/dem Betreuer, der Dekanin/dem Dekan sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.



- (2) In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:
- die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung, die durch mindestens je eine Betreuerin/einen Betreuer der beteiligten Universitäten erfolgen soll,
 - der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule, der zwölf Monate nicht unterschreiten soll,
 - die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Promotionskommission und des anzuwendenden Notensystems,
 - die Übernahme von Reisekosten,
 - die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
 - die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Zulassung zur Promotion erfolgt sowohl an der FSU nach Maßgabe der §§ 3 und 4 als auch an der Partnerhochschule.
- (4) Die Dissertation kann an der FSU oder an der Partnerhochschule vorgelegt werden.

§ 16

- (1) ¹Soll die Dissertation an der FSU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 6 angenommen, so wird sie der Partnerhochschule zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 9 statt. ³Dazu bestellt der Rat der Fakultät mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnerhochschule prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Promotionskommission.
- (3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FSU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnerhochschule verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (4) Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 12 sowie den gemäß § 15 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen.

§ 17

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnerhochschule vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule und eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2.



- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, so wird sie dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der FSU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ² Erteilt der Fakultätsrat diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnerhochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³ In der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin/der Betreuer von der FSU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin/ Prüfer angehören muss.
- (3) ¹Wird die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, verweigert jedoch der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der FSU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ² Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnerhochschule fortgesetzt werden.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnerhochschule maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FSU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 18 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.

§ 18

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der promotionsführenden Fakultät der FSU und der Partnerhochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnerhochschule erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der promotionsführenden Fakultät der FSU und der Partnerhochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die/der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.
- (5) Vereinbarungen, die die FSU mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können in Ausnahmefällen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 18 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.



XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 19

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 20

- (1) ¹Der Bewerberin/Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und das Ergebnis des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 133 des Thüringer Hochschulgesetzes.



XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 21

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Hierfür müssen mindestens drei Professoren der Fakultät den Kandidaten für eine Ehrenpromotion vorschlagen.
- (3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 22

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.
- (2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XIV. Ombudsverfahren

§ 23

- (1) ¹Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der aktiven oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der FSU zwei Ombudspersonen sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Geschlechts sein und nicht aus derselben Fakultät kommen; es sollen eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) ¹Die Ombudspersonen sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Doktorandinnen/Doktoranden der Universität sowie für deren Betreuerinnen/Betreuer bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben. ²Die Ombudspersonen fungieren als unabhängige und unparteiische Beratungs- und Vermittlungsstelle; sie nehmen keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen. ³Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Fakultätsräte und der Kommission gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FSU, bleibt unberührt.



- (3) Das Nähere zur Durchführung des Ombudsverfahrens wird durch eine Satzung geregelt.

XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 24

Soweit in dieser Ordnung keine oder keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen die „Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena“.

§ 25

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15. April 2014 (Verkündungsblatt Nr. 5/2014) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, die Gültigkeit behält.
- (2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 15. April 2014 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, sind berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.

Jena, 21. November 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Andreas Wipf
Dekan der Physikalisch-Astronomischen
Fakultät



Anlage 1 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Grundsätzlich besteht für Absolventen anderer als im § 3 Abs. 1 genannter Studiengänge die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zur Promotion an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat erst dann, wenn diese ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben.
- (2) Für das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein vom Fakultätsrat für den jeweiligen Kandidaten eingesetzter Prüfungsausschuss unter der Leitung des Studiendekans verantwortlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch Abweichungen von den Zulassungsbedingungen festlegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen in Abhängigkeit vom Thema der angestrebten Promotion sowie dem angestrebten Doktorgrad fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (4) Wird eine Leistungsüberprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann sie nur einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf über den Werdegang mit den Unterlagen (Abschlusszeugnisse, Abschlussarbeit)
 2. eine Erklärung, ob bereits an einer Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnis